

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.08.2023
Gericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Caperita GmbH

810 IN 487/23 C-9-5 - Am 17.08.2023 um 14:56 Uhr ist das Insolvenzverfahren Caperita GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3 - 5, 65760 Eschborn (AG Frankfurt am Main, HRB 111709), vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED] am Taunus,
(Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stephan Schlegel, Hauptstraße 83, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/ 77 906 0, Fax: 06196/ 77 906 20, E-Mail: eschborn@brrs-rechtsanwaelte.de, Internet: www.brrs-rechtsanwaelte.de

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 02.10.2023 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.
- b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden, (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten, (§ 28 Abs. 3 InsO).

Vor dem Insolvenzgericht findet am Montag, 13.11.2023, 11:00 Uhr, Saal 1, Gebäude F,

am Main eine Gläubigerversammlung mit folgendem

Inhalt statt:

- * Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO)
- * Wahl eines Gläubigerausschusses
- * Entscheidungen über die Vornahme von besonders bedeutsamen Rechtshandlungen (§ 160 InsO)
- * Entscheidung über die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens
- * Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung (§ 271 InsO), der Mitwirkung des Gläubigerausschusses (§ 276 InsO), der Mitwirkung der Überwachungsorgane (§ 276a InsO) sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht (§ 277 InsO)
- * gegebenenfalls Entscheidungen über die in den §§ 66 (Rechnungslegung), 100 (Unterhalt aus der Insolvenzmasse), 149 (Änderung der Hinterlegungsstelle), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte) InsO bezeichneten Angelegenheiten
- * zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Ist die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung im Rahmen des § 160 InsO als erteilt.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 24.08.2023